

WITTGENSTEIN. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins e.V.

Herausgeber und Verlag: Wittgensteiner Heimatverein e.V., Edertalstr. 20, 57319 Bad Blbg.-Schwarzenau

Vorsitzender des Vereins: Otto Marburger, Edertalstr. 20, 57319 Bad Berleburg-Schwarzenau

Druck: Druck + Medienservice Thomas, Siegen

Der Bezugspreis von *Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins e.V.* ist im Mitgliedsbeitrag (derzeit 26,00 € – und ermäßigt – bei Nachweis: 18,00 €) enthalten.

Schriftleiter: Dr. Ulf Lückel, Marburg

Alle die Zeitschrift *Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins e.V.* betreffenden Zuschriften bitte an:

Dr. Ulf Lückel, Großseelheimer Straße 4, 35039 Marburg

E-Mail: WHV-Schriftleitung@wichtig.ms

© Alle Rechte liegen bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren der Artikel. Auch ein teilweiser Nachdruck, jegliche digitale Verarbeitung oder andere Nutzung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Autorinnen und Autoren und des Wittgensteiner Heimatvereins e.V. gestattet!

Inhaltsverzeichnis von Heft II / 2015

	Seite
Florentine Goswin-Benfer (†): „Su gett’s“	58
Friedrich Goebel (†): Geschichte der Stadtschule zu Laasphe – Einführung von Eberhard Bauer	59
Ernst Imhof: Rhotazismus ee Wittjestäe: „s-r d-r t-r“ – Was säll dos da haeße?	73
Hans Friedrich Petry: Der Goetheplatz von Bad Berleburg – eine kleine Historie	80
Holger Weber: Das Leben einer Laaspherin als Fürstin zu Nassau-Siegen: Sophie Polyxena Concordia zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein hätte sich die Austern redlich verdient	87
Paul Riedesel / Susan Firestone: Vor dem Gesetz	95
Jochen Karl Mehldau: Girkhäuser Haus-Chroniken (Teil 3)	105
Rezension: Heinrich Imhof: Reinhard Gämlich, Beiträge zur Familienge- schichte Hilchenbachs, Folge 27, Haus- und Familien- namen im Kirchspiel Müsen, Dahlbruch [...], Hilchenbach 2014	111

Wittgensteiner Heimatverein e.V.

Vorsitzender: O. Marburger, Bad Blbg.-Schwarzenau

Stv. Vors.: H. Imhof, Bad Blbg.-Weidenhausen

B. Stremmel, Bad Blbg.-Berghausen

Schriftführer: J. Gesper, Bad Laasphe-Feudingingen

Kassenwart: E. Feuring, Zum Grund 4

57334 Bad Laasphe-Steinbach

Konten des Wittgensteiner Heimatvereins:

Sparkasse Wittgenstein:

Konto: 219378

IBAN: DE43 46053480 0000219378

BLZ: 46053480

BIC: WELADED1BEB

Volksbank Wittgenstein eG:

Konto: 500821200

IBAN: DE42 46063405 0500821200

BLZ: 46063405

BIC: GENODEM1BB1

Homepage: www.wittgensteiner-heimatverein.de

Vor dem Gesetz

Paul Riedesel und Susan Firestone¹

Franz Kafka (1883–1924) war zwar im Jahre 1840 noch nicht geboren, aber die folgende Geschichte des Johann Philipp Knoche (1813–1888) lässt sich durchaus mit der Handlung und den Figuren der Kafka-Erzählung „Vor dem Gesetz“ vergleichen, so verwirrend und willkürlich wie die Gesetze um Ausreise und Militärdienst damals waren.²



Das heutige Beitzels-Haus in Wunderthausen, aus welchem 1841 die Familie Knoche nach Amerika zog (Foto Heinrich Imhof, Weidenhausen).

Wir schreiben das Jahr 1840. Johann Philipp Knoche sitzt im elterlichen Wohnzimmer in Wunderthausen mit seinem verwitweten Vater und seinen vielen Geschwistern. Er war bereits im Jahre 1834 von Bremen aus nach Baltimore mit dem Schiff Palmer ausgewandert und seit März 1840 stolzer eingebürgerter US-Amerikaner. Zweck seiner Reise nach Deutschland war es, die ganze Familie nach Amerika zu holen. Vater Johannes Knoche war zu diesem Zeitpunkt schon über 60 Jahre alt, jedoch bereit, seinen Besitz (Beitzels-Haus) zu verkaufen und seinen Lebensabend in Amerika zu verbringen. Johann Philipp war schon in Amerika relativ wohlhabend geworden und die ganze Familie wollte nun ihr Glück im Bundesstaat Missouri, wo es fruchtbares Ackerland gab, finden.

Es gab jedoch noch ein Problem: Johann Philipp wurde bei seiner Wiederkehr im preußischen Wittgenstein mit der Tatsache konfrontiert, dass er trotz Besitz eines amerikanischen Passes und Bürgerscheins zum preußischen Militärdienst verpflichtet war. Dermaßen in der Klemme zu sitzen, war durchaus kein Einzelfall, er war mit diesem Dilemma nicht allein. Wahrscheinlich sind die Bestimmungen, die die Auswanderung von jungen

im Januar 1841 hatte Georg Gabriel in Berleburg einen Auswanderungsantrag für die Familie gestellt. Aus der Niederschrift des Auswanderungsantrags geht hervor, dass gegen Johann Philipp Knoche wegen Nichterfüllung seiner Militärflicht ein Konfiskationsattest ausgestellt worden war.³ Die Auswanderung ohne behördliche Zustimmung war wahrscheinlich 1834 über die nahe preußische Grenze in das benachbarte Hessen erfolgt und von dort letztlich nach Bremen, wie aus dem Briefwechsel mit der Familie hervorgeht.⁴

Es gab auch Probleme mit den zwei jüngeren Brüdern Johann Heinrich und Johannes. Johann Heinrich war 1840 bedingt durch die Arbeitsunfähigkeit des Vaters von der Militäersatzkommission vom Dienst zurückgestellt worden. Dennoch forderte die Behörde in Arnsberg im Februar 1841, dass Johann Heinrich in diesem Jahr bei der Ersatzaushebung berücksichtigt werden solle.⁵ Einem Gesetz vom 3. September 1814 zufolge waren Männer im Alter von 20 Jahren (21 in der Provinz Westphalen) für fünf Jahre Militärdienst verpflichtet.⁶ In der Theorie diente ein Bursche für drei Jahre „bei der Fahne“ und zwei weitere Jahre in der Reserve. In Wirklichkeit wurde jedoch nur eine Minderheit der militärtauglichen Männer eingezogen und nur einige von ihnen wurden für das stehende Heer ausgebildet. Andere mussten in der Landwehr dienen. Der Staat konnte sich eine größere Armee oft nicht leisten und nach dem zweiten Pariser Frieden⁷ konnte nur 1% der Bevölkerung als Soldaten dienen. Es gab auch eine Anzahl von freiwilligen Soldaten, die den Bedarf an Einberufungen vermindert hatte.⁸ Befreiungen vom Militärdienst waren daher nicht selten. Das Ergebnis war, dass Militärdienst üblich, aber kaum für jeden Tauglichen in Frage kam.

United States of America,
STATE OF MARYLAND—TO WIT:



I, John Gill, Notary Public, do hereby certify that
do hereby certify, attest and Make known, That, on the
day of the date hereof, before me personally appeared *Johann Philipp Knoche*
An American Citizen.

Age *27* Years
 Stature *5* Feet *10* Inches High.
 Forehead *Common*
 Eyes *Blue*
 Nose *Common*
 Mouth *Common*
 Chin *Common*
 Hair *Light*
 Complexion *Fair*
 Face *Free*
Scar on the right Cheek

Who being by me duly and solemnly sworn, did declare
 and say that he is
 a Naturalized Citizen of the United States of America, being the same person mentioned
 in the Certificate of the Clerk of the District Court of the United States for the
 District of Maryland, which Certificate was presented
 to me and was approved before me as aforesaid.

Johann Philipp Knoche

My Testimony Witnessed, The said *Johann* has
 hereunto subscribed his Name and I the said Notary
 have hereunto set my Hand, and affixed my Seal, at
 the City of Baltimore, in the State of Maryland, on the
 Twenty fourth day of April in the year of our
 Lord, One Thousand Eight Hundred and Forty.

J. Gill

Übertragung: Am 24. April 1840 war Johann Philipp Knoche 27 Jahre alt und 1,78 m groß. Er hat: blaue Augen, helles Haar, eine helle Hautfarbe, ein volles Gesicht und eine Narbe an der rechten Wange. Die Stirn, die Nase, der Mund und das Kinn waren „gemein“, also gewöhnlich (Sammlung Susan Firestone, Fort Wayne / USA).

Ein diplomatischer Konflikt kommt nach Wittgenstein

Sollte Johann Philipp von seiner noch gültigen Militärflicht als heimkehrender gebürtiger Deutscher gewusst haben? Eine Beurteilung ist aus heutiger Sicht schwierig, aber es gibt Belege, die zeigen, dass viele Auswanderer sich dieses Gesetzes nicht bewusst waren. In einem Bericht des amerikanischen Präsidenten nach einem US-Kongress 1860 gab es die Beschwerde, dass zahlreiche in den USA eingebürgerte Preußen solche Schwierigkeiten bei zeitweiliger Rückkehr ins Heimatland erlitten hatten.⁹ In solchen Fällen wurden der preußische und amerikanische Außenminister sowie der amerikanische Konsul in Berlin einbezogen.

Der erste Fall in diesem Bericht handelte von Johann Philipp Knoche aus Wunderthausen. Uns fehlen die Korrespondenzen von Knoche im Original, aber wir finden eine englische Übersetzung. In seinem Bericht nach Berlin hatte Johann Philipp frei zugeben, dass er ohne eine Bekanntmachung und ohne Erlaubnis seine Heimat verlassen habe. Er war dennoch „erstaunt“, dass die Behörde ihn nun als Soldat einberufen wollte.¹⁰ Nachteilig für ihn erwiderte der US Gesandte in Berlin, Henry Wheaton, dass er keinen Schutz von der amerikanischen Regierung erwarten könne. Auf Englisch schrieb er „By having returned to the nation of your birth . . . you are bound in all respects to obey the laws exactly as if you never had emigrated“ oder „Durch Rückkehr in Ihr Geburtsland . . . sind Sie in jeder Hinsicht verpflichtet, die Gesetze genau zu befolgen, als ob Sie nie emigriert wären.“¹¹

Wer ist ein Staatsbürger der USA?

Der Begriff von Staatsangehörigkeit mit all den Rechten und Pflichten und besonders die Idee der dualen Staatsbürgerschaft waren relativ neu. Vor dem 19. Jahrhundert gab es zwar unter den wohlhabenden Personen Bürger (im Gegensatz zu „Untertanen“ oder Einwohnern), doch keine Bürgerinnen. In den Vereinigten Staaten bekam man anfänglich die US-Staatsbürgerschaft wenn er – oder später sie – innerhalb der Grenzen der USA geboren war (jus soli). Als die europäischen Länder den Begriff von Bürgerrecht bzw. Staatsbürgerschaft entwickelten, folgten sie hauptsächlich dem Prinzip von jus sanguinis – nachdem ein Kind die Staatsbürgerschaft des Vaters erbt. Mit Aus- und Einwanderung zwischen den Ländern gab es viele Streitfälle um dieses Recht. Die schlimme Lage von Johann Philipp spiegelte die nicht vorhandene Übereinstimmung und die nicht existierende gegenseitige Anerkennung zwischen den Staaten wider.

1785, bald nach der Gründung der neuen amerikanischen Republik, hatten die USA und Preußen einen „Freundschafts- und Handelsvertrag“ beschlossen. Er garantierte verschiedene Handelsrechte aber er implizierte keine Bestimmungen über die Rechte von naturalisierten US-Bürgern aus Preußen. Spätere Verträge behandelten die Auslieferung von Personen, die mehrfach Verbrechen wie Mord und Betrug begangen hatten. Es gab jedoch keine früher datierten Verträge über die Rechte eines eingebürgerten US-Bürgers, dessen Mutterland die Wehrpflicht forderte. Ein Gesetz von 1818 legte die rechtlichen Grundlagen dar, wonach ein „preußischer Unterthan“ die Erlaubnis zur Auswanderung bekam. Unter anderem besagte es:

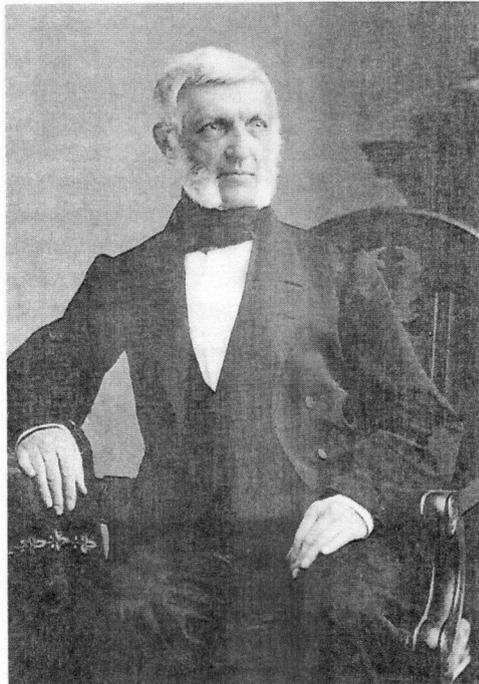
4. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, deshalb auch alle Gesuche um Erlaubnis zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubnis zu erteilen, wenn sie sonst kein Bedenken dabei haben. In diesem Fall müssen sie an das Staatsministerium berichten.

5. Nach Erteilung der Erlaubnis haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

a. Ist der Auswanderer in einem Alter zwischen 17 bis 25 Jahre, so kann ihm die Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatz-Kommission seines Kreises beibringt: „daß er nicht bloß in der Absicht auswandere, um sich der Militärflicht im stehenden Heere zu entziehen.“¹²

Wie er selbst zugab hatte Johann Philipp diesen Bedingungen nicht genügt. Vielleicht hatte er gedacht, dass er als US-Bürger letztlich vor dem Zugriff dieses Gesetzes geschützt war. Wenn er erkannt hätte, dass er „schuldig“ war, hätte er eine solche Bittschrift an den amerikanischen Konsul geschrieben? Nicht vorhanden in den preußischen Gesetzen vor 1840 war die Anerkennung der Rechte von ehemaligen Einwohnern, die im Ausland eingebürgert wurden. Am 31. Dezember 1842 verfügte die Königliche Regierung in Berlin ein Gesetz über „Die Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.“¹³ Die Abschnitte 15 und 23 regulierten den Status von Auswanderern die für eine Frist von zehn Jahren nicht wiederkehren würden. Mit oder ohne ursprüngliche Erlaubnis würden sie den Status (und vermutlich die Pflichten) als preußische Untertanen verlieren.

Die Beschwerden in den „Messages of the President“ im Jahre 1860 waren nur Beispiele für die Schwierigkeiten, unter denen die naturalisierten Bürger im 19. Jahrhundert litten. Frederick Boettener kam 1858 als 14-Jähriger nach Amerika, diente als Soldat im amerikanischen Bürgerkrieg 1863 bis 1865, und wurde naturalisiert. Dennoch wurde er bei einem Besuch im Jahre 1867 in Berlin in das preußische Heer gezwungen.¹⁴ Ein schlecht gelaunter Polizist konnte auch einen Besucher mächtig ärgern wie in einem vorhergehenden Beitrag in diesem Periodikum beschrieben.¹⁵ Und Preußen war nicht der einzige Staat mit seiner Taktik, ehemaligen „Unterthanen“, die als naturalisierte Bürger aus dem Ausland auf Besuch kamen, den Militärdienst aufzuzwingen. Auch andere Länder, wie Frankreich, Belgien, Dänemark, Spanien und die Österreichisch-Ungarische Monarchie, die gesetzliche Einberufungsbestimmungen hatten, versuchten solche Besucher dem Militärdienst zuzuführen.¹⁶ Erst nach Jahren mit vielen Streitfällen kamen die USA und der Norddeutsche Bund zu einem Einvernehmen in Form eines Vertrages. George Bancroft (1800–1891) war amerikanischer Historiker und Diplomat und er war der Hauptunterhändler bei einer Reihe von Verträgen die „Bancroft Trea-



Portrait des Diplomaten Dr. George Bancroft (1800-1891). Bancroft wurde bereits 1820 an der Universität Göttingen promoviert, Bancroft wirkte u.a. als amerikanischer Botschafter von 1867 bis 1874 in Berlin (Fotosammlung Dr. Paul Riedesel).

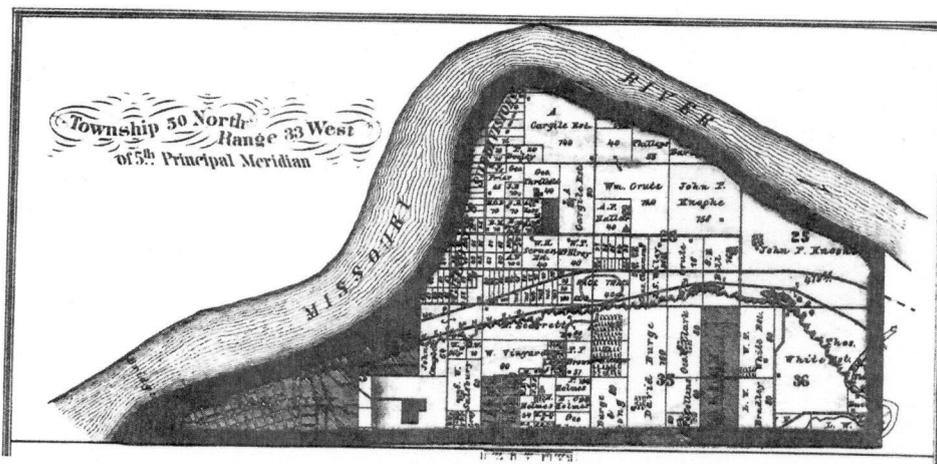
ties“ (Bancroft'sche Verträge) genannt wurden. Der erste kam im Februar 1868 mit dem Norddeutschen Bund zur Unterzeichnung. Nach Artikel I:

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisierte Staats-Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.¹⁷

Dennoch war nicht alles in Butter und restlos geklärt. Ein in Deutschland geborener Besucher durfte nicht mehr als zwei Jahre ohne Schwierigkeiten bleiben (Artikel IV):

Wenn ein in Amerika naturalisierter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederlässt ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend, erachtet werden.¹⁸

Das heißt, dass er für den deutschen Militärdienst wieder einberufen werden konnte. Für einen jungen Händler, Studenten oder Professor konnte ein längerer Aufenthalt im Vaterland daher riskant werden. Die Formulierungen im Vertrag waren auch in Deutschland umstritten. So hatten Reichstagsabgeordnete am 2. April 1868 zum Beispiel Einzelheiten des Vertrages diskutiert. Abgeordneter Meier aus Bremen konstatiert: „Es heisst darin, bei Rückkehr eines naturalisierten Bürgers in seine Heimath solle er wegen Verbrechen, die er „vor“ seiner Auswanderung verübt hat, bestraft werden können; er darf also nicht bestraft werden wegen Verbrechen, die er durch die Auswanderung begangen hat, und gerade die Verletzung der Militärpflicht erfolgt erst durch die Auswanderung selbst.“¹⁹ Würde jemand wie Johann Philipp nun frei und vor dem Gesetz unbescholten sein, weil er kein Verbrecher vor seiner unerlaubten Auswanderung war? Kanzler Otto von Bismarck (1815–1898) erwiderte unmissverständlich: „Hier erklären wir aber, dass unter diesen Bedingungen wir den Betreffenden als Amerikanischen Bürger anerkennen, ihn also zum Preussischen oder Norddeutschen Militärdienst nicht heranziehen können. Das ist der Hauptzweck des Vertrages. Wir wollen den, der bona fide auswandert, nicht hindern, und wer bona fide, d. h. nicht bloss sichtlich auf kurze Zeit, um sich den Pflichten gegen das Vaterland zu entziehen, auswandert, den wollen wir nicht hindern, Amerikani-



Die Farm Knoches lag in Jackson County, Missouri (siehe Karte). Er besaß Parzellen von 419 und 158 Acres, das sind ca. 235 Hektar (Sammlung Dr. Paul Riedesel, Mineapolis / USA).

scher Bürger zu werden , und die bona fides wird präsumiert, nachdem jemand fünf Jahre lang sich dort aufgehalten hat, und nebenher seine Norddeutsche Nationalität aufgegeben hat und Amerikanischer Bürger geworden ist, indem man annimmt, dass das Opfer des eigenen Heimathsrechtes und das Opfer einer fünfjährigen Abwesenheit, bloss, um sich der Militärpflicht zu entziehen, nicht gebracht werden wird, sondern dass es nur dann gebracht wird, wenn man entschlossen ist, auf die Dauer für sich und die Seinigen drüben eine neue Heimath zu gründen.“²⁰

Der schlaue Kanzler konnte diese Regelung durchsetzen so lange wie er wünschte, und so lange wie er durch sein Amt dazu bemächtigt war. Es ist vorstellbar, dass unter diesen Bedingungen Johann Phillip und andere frei von jedem Stress mit den Behörden ihre Familien hätten besuchen können.

In der Regierungszeit von Kaiser Wilhelm II. (1859–1941) wurden die Streitigkeiten erneut entfacht. Zum Beispiel war Max Friedrich Schaaf, 1872 in Leipzig geboren, mit seiner Familie 1882 in die USA ausgewandert. Mit seinem Vater war er 1889 naturalisierter US-Bürger geworden. 1899 besuchte er wieder das Land seiner Geburt, wurde aber nach einem Jahr als Besucher plötzlich ausgewiesen. Warum? Sein Vater hatte es versäumt, Max Friedrichs Entbindung vom Militärdienst vor seiner Auswanderung in die USA zu erwirken. Die Behörden hatten vorausgesetzt, dass jemand, der ohne Ableistung seines Wehrdienstes emigrierte, es der Umgehung dieser Verpflichtung wegen tat. Die amerikanischen Diplomaten fanden diese Position „extrem“ und „kaum vernünftig“.²¹ Schaaf wurde weder verhaftet noch in die Armee eingezogen, doch der erhoffte warme Empfang in der alten Heimat war das nicht.

Die Entführung aus Wittgenstein

Johann Philipp hatte seine Bittschrift im Juli 1840 aus Wunderthausen geschickt und er hatte die enttäuschende Antwort sofort bekommen. Er verzögerte bis 1841 seine Wiederauswanderung und blieb Zivilist. Unsere Quellen zeigen, dass am 2. April 1841 Johann Philipp, Johann Heinrich und Johannes Knoche auf dem Schiff Everhard aus Bremen abreisten und dass sie am 25. Mai in Baltimore in Maryland sicher landeten. Bald danach waren andere Familienmitglieder auf dem Schiff Diana Mitte April nach New Orleans / Louisiana losgesegelt. Sie waren am 2. Juni 1841 angekommen und hatten sich schließlich im Bundesstaat Missouri bei Kansas City angesiedelt.

Die Abreise aus Wittgenstein verlief allerdings nicht glatt und das nicht nur, weil Johann Philipp auf der Flucht vor dem Gesetz war. Die Behörde hatte die örtlichen Beamten wie den Schulzen Beitzel in Diedenshausen aufgefordert, „ein achtsames Auge auf die



Das Monument für Johann Philipp Knoche
(Foto: Dr. Paul Riedesel).

Family name KNOCHE	Given name or names JOHANN PHILIP
Address BALTIMORE, MD.	
Certificate no. (or vol. and page) TS #7 FOLIO 208-209	Place of issue U.S.D.C. BALTO. Md.
Country of birth or allegiance PRUSSIA	When born (or age) ✓
Date and port of arrival in U. S. ✓	Date of naturalization 3-9-1840
Name and address of witnesses HARMANUS BOGGS	

U. S. Department of Justice, Immigration and Naturalization Service. Form N-55 (Old 1-EP)
10-17008

Das amerikanische Original Dokument zur „Naturalization“ (Sammlung Dr. Paul Riedesel).

Familie Koche zu haben, und ihnen die heimliche Entfernung von ihrem Wohnorte zum Zwecke einer Auswanderung möglichen Reise zu verhindern.²² Es war zu spät. Am 28. März berichtet Schulze Beitzel über seine Untersuchungen:

„Ich habe mich durch die Schöppen in Wunderthausen Erkundigen lassen, um die Militairpflichtigen Söhne des Knoche Beitzel weil solche schon mehrere Tage unsichtbar waren, allein dieselben haben nichts von selbigen Entdeckt, im Dorfe Wunderthausen ist die Sage, daß der Bruder welcher im Herbste aus Amerika hier war [Johann Philipp], hätte die beiden abgeholt bei Nacht, man kann aber davon keine rechte Gründe Erforschen, dieses kann recht gut möglich sein, dann derselbe hat diesen Winter ueber in Breme[n] gelegen, und hat mit Briefe mit seinem Vater geweckselt, auf keinen Fall sollen sie wohl mehr hier sein welches hirmit ergebenst Berichtet.“²³

Zu dieser Zeit hatte Vater Johannes seinen Besitz verkauft und war nach Hallenberg gezogen. Und er hatte entschieden, den Plan, nach Amerika zu reisen, aufzugeben.²⁴ Es folgten Untersuchungen durch die Polizei in Bremen. Zum Beispiel hatten sie entdeckt, dass Mitglieder der Familie Knoche Unterkunft im Gasthaus Beckmann genommen hatten und auch die traurige Nachricht, dass Georg Gabriel am 11. April nach einem Sturz von einem Wagen ums Leben kam. Schwester Amalia musste sowohl für die plötzliche Beerdigung sorgen als auch weitere Fragen der Polizei beantworten. Hatte sie Brüder mit Namen Heinrich und Johannes Knoche? „Ne, ne, ech hunn kää Gebrirrer met denn Name unn dehääme e Wunnerthause äs Knoche net sälde.“²⁵ Wenigstens die letztere Aussage entsprach der Wahrheit!

Die Nachwirkung

Der Abschied der Familie Knoche aus Bremen musste anstrengend gewesen sein weil Johann Philipp ein Fliehender vor dem Gesetz war und die jüngeren Brüder sich ständig vor der Polizei in Acht nehmen mussten. Bruder Georg Gabriel, der so viele Anstrengungen unternommen hatte, verstarb plötzlich und an einem fremden Ort. Vater Johannes war in Hallenberg geblieben. Nach amerikanischen Quellen war er 1844 bei einem Unfall ums

Leben gekommen.²⁶ Schwester Maria Amalia hatte eine Ehescheidung hinter sich und sie musste für ihre fünfjährige Tochter sorgen.²⁷

Kurz nach ihrer Ankunft in New Orleans heirateten Maria Amalia und der Namensvetter Johann Georg Knoche und sie hatten mindestens drei Kinder zusammen. Anscheinend ist sie vor 1850 gestorben und nach 1850 gab es auch keine Spur mehr von Tochter Karoline. Um 1860 war Johann Georg Knoche mit einer zweiten Frau verheiratet. Wir vermuten, dass sich die drei Brüder von Johann Philipp auch in Missouri angesiedelt hatten. Georg Ludwig (Ludwig oder Louis genannt) war ledig geblieben und wohnte bei verschiedenen Familienmitgliedern. Er ist vermutlich zwischen 1860 und 1870 verstorben. Johannes (John genannt) blieb ledig und hatte auf der Farm von Johann Philipp gearbeitet. Keine weiteren Informationen sind uns von Johann Heinrich bekannt.

Von den acht Kindern von Vater Johannes, würde die Nachwelt sicher nur den Lebensweg von Johann Philipp als Erfolgsgeschichte ansehen.²⁸ Dazu gibt es folgende Beschreibung, die passt: In Jackson County hatte er einen großen Agrarbetrieb entwickelt — der Traum von vielen armen Bauernkindern, die in der Neuen Welt ihr Glück gesucht hatten. Schon im Jahre 1860 besaß er Immobilien im Wert von über \$14.000. Für andere Bauern in der Nachbarschaft war ein Wert von \$4.000 typisch.²⁹ Im Jahre 1877 besaß er mehr als 240 Hektar fruchtbares Ackerland. Sein Leben als Geschäftsmann war nicht ohne Pech und das trifft auch auf sein Familienleben zu. Um 1855 war er mit Elisabeth Florentine Knoche, geb. 1831, verheiratet; sie stammte aus dem Haus „Auf der Leye“ in Wunderhausen. Sie war 1854 ausgewandert. Vor dem amerikanischen Bürgerkrieg (1861–1865) hatten sie zwei Kinder aber einer späteren Biografie nach wurde Florentine 1861 von Confederate (d.h. von den rebellischen Südstaaten) Stoßtruppen zu Tode erschrocken.³⁰ Wie in Wittgenstein und auch in der Fremde oft üblich, hatte Johann Philipp 1863 die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau geheiratet. Anna Elisabeth Knoche, geb. 1842, war 1858 nach Amerika gekommen und zusammen hatten sie neun weitere Kinder. Johann Philipp starb am 29.8.1888 und wurde im Elmwood Friedhof in Jackson County begraben. Er hinterließ eine große Zahl von Kindern, eine Frau, die noch bis 1930 lebte und eine wohlhabende Farm.

Wenn Johann Philipp Knoche über seine Erfahrungen mit den preußischen Militärbehörden fast 50 Jahre zuvor reflektieren würde, könnte er mit der amerikanischen Redewendung abschließen: „Living well is the best revenge“ oder „Ein glückliches Leben danach ist die beste Rache.“

Anmerkungen

¹ Vor allen danken wir Heinrich Imhof tief und aufrichtig. Ohne seine Hinweise auf Quellen, seinen Rat über die Herangehensweise und besonders ohne seine unermüdliche Unterstützung wäre dieses Projekt nicht möglich gewesen. Frau Anke Jagusch in Minnesota hat sich bemüht unsere Sprache zu verbessern. Für Fehler sind die jedoch Autor und Autorin allein verantwortlich.

² In „Der Prozess“, 1914–1915 geschrieben und 1925 im Berliner Verlag „Die Schmiede“ veröffentlicht.

³ Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Münster, Landkreis Wittgenstein 16 IV, Niederschrift Auswanderungsantrag Georg Gabriel Knoche vom 28.01.1841. Konfiskationsattest = Beschluss zur Einziehung des Besitzes eines straffällig Gewordenen.

⁴ Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Münster, Landkreis Wittgenstein 16 IV, Briefentwurf Schulze Beitzel zu Diedenshausen nach Arnsberg vom 28.03.1841.

⁵ Landesarchiv NRW; Abt. Westfalen, Münster, Landkreis Wittgenstein 16 IV, Brief von der königlichen Regierung Arnsberg an Landrat Groos zu Berleburg vom 24.2.1841.

- ⁶ Curt JANY, *Geschichte der Preußischen Armee vom 15. Jahrhundert bis 1914*, Bd. 4, Osnabrück 1967, S. 116.
- ⁷ *Anmerkung der Schriftleitung*: Der so genannte Zweite Pariser Frieden wurde am 20. November 1815 von König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, Kaiser Franz I. von Österreich und dem russischen Zaren Alexander I. unterzeichnet. Frankreich erhielt hierbei die Grenzen von 1790 ohne die Festungen Philippeville, Mariembourg, Saarlouis und Landau in der Pfalz mit den innerhalb dieser Grenzen liegenden Enklaven. Saarbrücken und Savoyen blieben im Zweiten Pariser Frieden außerhalb des französischen Staatsgebiets. Außerdem wurden Frankreich Reparationszahlungen von 700 Millionen Francs auferlegt.
- Die Schweiz erhielt durch den Zweiten Pariser Frieden die sechs Gemeinden Versoix, Collex-Bossey, Le Grand-Saconnex, Pregny, Vernier und Meyrin im Pays de Gex, mit denen die Stadt Genf eine Landverbindung mit dem Rest der Schweiz erlangte. Die französische Grenzfestung Hüningen bei Basel wurde geschleift.
- ⁸ JANY, (wie Anm. 6), S. 117.
- ⁹ Messages of the President of the United States Communicating in Compliance with Resolutions of the Senate Information Relative to the Compulsory Enlistment of American Citizens in the Army of Prussia &c. Washington, 1860.
- ¹⁰ Messages of the President (wie Anm. 9), S. 6.
- ¹¹ Messages of the President (wie Anm. 9), S. 7.
- ¹² Preußischer Gesetz-Codex, Band I. 1806-1834. Verlag der Hofbuchdruckerie von Trowitsch und Sohn, Frankfurt a/O, Zweite Auflage 1861. Paul STOEPEL, Herausgeber, S. 281-282.
- ¹³ Preußischer Gesetz-Codex, Band II. 1835-1848. Verlag der Hofbuchdruckerie von Trowitsch und Sohn, Frankfurt a/O, Zweite Auflage 1861. Paul STOEPEL, Herausgeber, S. 301-303.
- ¹⁴ Indexes to the Executive Documents of the Senate of the United States for the First Session Fortieth Congress, and for the Special Session, 1867, S. 140f.
- ¹⁵ Paul RIEDESEL, Der Stolz eines Wittgensteiners, in: Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins e.V., Jg.103 (2015), Bd.79, S. 8-11.
- ¹⁶ Messages of the President (wie Anm. 9), passim.
- ¹⁷ Charles MUNDE, The Bancroft Naturalization Treaties with the German States; the United States' Constitution and the Rights and Privileges of Citizens of Foreign Birth. Verlag A. Stuber, Würzburg, 1868, S. 2.
- ¹⁸ MUNDE, (wie Anm. 17), S. 4.
- ¹⁹ MUNDE, (wie Anm. 17), S.17.
- ²⁰ MUNDE, (wie Anm. 17), S.27.
- ²¹ Papers Relating to the Foreign Relations of the United States with the Annual Message of the President Transmitted to Congress December 3, 1901, S. 158f.
- ²² Der Schulze war Johannes Beitzel, geb.1808 in Hanses-Haus, Diedenshausen.
- ²³ Landesarchiv Münster, Landkreis Wittgenstein 16 IV, Bericht Schulze Beitzel nach Arnberg vom 28.3.1841.
- ²⁴ Johann Henrich Lauber aus Hoheleye wurde der neue Hausmann von Beitzels.
- ²⁵ Vielen Dank an Herbert Weller für die Hilfe mit dem Wunderhäuser Platt.
- ²⁶ A Memorial and Biographical Record of Kansas City and Jackson County, Mo. Lewis Publishing. 1896, S. 303.
- ²⁷ Sie war mit 17.5.1835 mit Johannes Knoche *1801 in Bormanns Haus zu Wunderhausen als seine zweite Frau verheiratet. Die Ehe hatte nur eine kurze Zeit überlebt denn 1839 war er zum dritten Mal verheiratet.
- ²⁸ Zusätzlich zu den fünf nach Amerika gegangenen Geschwistern und dem in Bremen verstorbenen Georg Gabriel waren zwei Kinder in Wunderhausen zuvor gestorben.
- ²⁹ Zehnjährige U.S. Volkszählung, Jackson County, Missouri.
- ³⁰ A Memorial and Biographical Record (wie Anm. 25), S. 303f.